

„aufgezeigt; die weltanschauliche und nationalsozialistische Auffassung ist eindeutig herausgearbeitet. Gerade die Frage Rasse und Volk ist ohne Doktrinarismus von dem Standpunkt der Wirklichkeit aus bearbeitet. Das Juden- und Mischlingsproblem wird von solchem Wirklichkeitsstandpunkt aus in biologischer und politischer Hinsicht in einer Weise behandelt, die direkt zu der Sinngrundlage und der weitreichenden Bedeutung insbesondere der Nürnberger Gesetze hinführt.

Daß er für den wissenschaftlichen und praktischen Rechtswahrer ein ausgezeichnetes Hilfsmittel ist, bedarf danach kaum einer besonderen Betonung. Gerade aber die Einführung hat den Wert des Buches nicht nur erhöht, sie ist auch geeignet, ihm einen weiteren Leserkreis zu verschaffen, als ihn Rechtsbücher gemeinhin besitzen.“

Als direkt verbindlich wird der Kommentar in einem Hinweis im MBliV. 1936 S. 316 e bezeichnet:

„Das Erläuterungswerk zu den drei grundlegenden Rassengesetzen muß als maßgeblich angesprochen werden. Ihm kommt schon deswegen besondere Bedeutung zu, weil die beiden Verfasser am Zustandekommen der Rassengesetzgebung amtlich beteiligt waren und daher zu ihrer Auslegung in erster Linie berufen sind. In einer ausführlichen Einleitung wird eine überzeugende Begründung der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung gegeben.

Das grundlegende Erläuterungswerk wird allen beteiligten Volksgenossen, den Parteistellen, Behörden, Gerichten, Standesämtern und Gesundheitsämtern wertvolle Dienste leisten.“

Der Kommentar enthält eine umfangreiche Einführung zu den Punkten

1. Rasse, Volk und Vererbung,
2. Rasse, Volk und Kultur,
3. Das Juden- und Mischlingsproblem,
4. Reichsbürgerrecht und Staatsangehörigkeit.

In dem Abschnitt „Rasse, Volk und Vererbung“ wird unter zahlreicher Zitierung sogenannter Rassenwissenschaftler und von Hitlers „Mein Kampf“ zu belegen versucht, daß der Rassebegriff erst wieder die dem wahren Leben gerecht werdende Einheit und Ganzheit körperlich-geistigen Wesens schaffe. Dem aus der Kreuzung artverschiedener Rassen hervorgegangenen Mischling wird eine unausgeglichene, schwankende Haltung nachgesagt und zum Beweis für diese These eine Stelle aus „Mein Kampf“ (S. 442) angeführt, die lautet: „In zahllosen Fällen, in denen die Rasse standhält, bricht der Bastard zusammen.“

Unter dem Abschnitt „Rasse, Volk und Kultur“ wird auf S. 12 gesagt:

„Die Erkenntnis von der Bedeutung von Blut und Rasse für Volk und Staat gehört zu den wesentlichsten Bausteinen der nationalsozialistischen Weltanschauung. Blut und Rasse gestalten letztlich das nationalsozialistische Welt- und Geschichtsbild. Dabei sind die Begriffe Blut und Rasse nicht nur Forschungsergebnisse der modernen Naturwissenschaften, sondern sie sind in erster Linie Grundelemente der weltanschaulichen Überzeugung. ... Deswegen ist es für jeden, der Erb- und Rassenpflege treiben will, sei es als Arzt, sei es als Rechtswahrer, notwendig, daß er die weltanschaulichen Grundlagen und ihre politischen Auswirkungen ebenso kennt wie die biologischen Tatsachen und Grundbegriffe, die der rassistischen Denkwelt zugrunde liegen.“

Auf S. 15 wird zu dem Abschnitt „Das Juden- und Mischlingsproblem“ dargelegt:

„Da das Judentum seinem Blute und innersten Wesen nach dem Deutschtum artfremd ist, sind Spannungen zwischen beiden Völkern die notwendige Folge. Die jedes Rassegefühls ermangelnden vergangenen Jahrzehnte glaubten, diese Spannungen durch eine wahllose Vermischung und geistige Annäherung beseitigen zu können. In Wirklichkeit bewirkte die Blutmischung zwischen Juden und Deutschen nur eine Übertragung

der Spannungen auch in den Mischling und gefährdete zugleich die Reinheit des deutschen Blutes und die Instinktsicherheit des Volkes. Damit schuf sie eine zwischen Deutschtum und Judentum stehende Mischlingsrasse, die in ihrer Struktur eine gefährliche Mischung arteigener deutscher und jüdischer Anlagen darstellt.

Die beiden Nürnberger Gesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen enthalten die grundlegende Lösung dieses Rassenproblems. Sie bringen die blutmäßig bedingte klare Scheidung zwischen Deutschtum und Judentum und schaffen dadurch die gesetzliche Grundlage für einen modus vivendi, der allen Belangen gerecht wird. Ihre grundlegende Bedeutung besteht darin, daß sie das Eindringen weiteren jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper für alle Zukunft verhindern. ...

Die Juden müssen sich damit abfinden, daß ihr Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Lebens ein für allemal vorbei ist.“

Auf S. 16 heißt es:

„Das Reichsbürgergesetz führt die politische Scheidung durch: ... Kein Jude kann daher Reichsbürger sein.

Das Blutschutzgesetz zieht die Trennung zwischen jüdischem und deutschem Blut in biologischer Hinsicht. Der in dem Jahrzehnt vor dem Umbruch um sich greifende Verfall des Gefühls für die Bedeutung der Reinheit des Blutes und die damit verbundene Auflösung aller völkischen Werte ließ ein gesetzliches Eingreifen besonders dringend erscheinen. Da hier für das deutsche Volk nur von Seiten des Judentums eine akute Gefahr drohte, bezweckt das Gesetz in erster Linie die Verhinderung weiterer Blutmischung mit Juden. ...

Das Judenproblem ist also nicht nur ein rassebiologisches. Es bedurfte auch in politischer, wirtschaftlicher und soziologischer Hinsicht einer Lösung für die Jahrhunderte.“

Auf S. 17 wird dargelegt:

„Der Jude ist uns völlig fremd nach Blut und Wesen. Deshalb ist die Dissimilation die einzig mögliche Lösung

Das Ziel einer gesetzlichen Lösung der Mischlingsfrage mußte das baldige Verschwinden der Mischrasse sein.“

Auf S. 19 wird gesagt:

„Die Regelung des Ehrechts erreicht neben dem Hauptziel der Reinerhaltung des deutschen Blutes, daß das ins deutsche Volk eingedrungene jüdische Blut soweit als möglich wieder ausgeschieden wird und daß, soweit eine solche Ausscheidung nicht mehr möglich ist, die an deutsche Erbmasse gebundene jüdische Erbmasse möglichst schnell und immer weiter aufgeteilt wird, bis durch die mit jeder Generation fortschreitende Abschwächung des jüdischen Bluteinschlags die entstandene Mischrasse praktisch verschwunden ist.“

Zum Abschnitt „Reichsbürgerrecht und Staatsangehörigkeit“ wird in der Einleitung auf S. 25 ausgeführt:

„Kein nach der nationalsozialistischen Revolution erlassenes Gesetz ist eine so vollkommene Abkehr von der Geisteshaltung und der Staatsauffassung des vergangenen Jahrhunderts wie das Reichsbürgergesetz. Den Lehren von der Gleichheit aller Menschen und von der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit des einzelnen gegenüber dem Staate setzt der Nationalsozialismus hier die harten, aber notwendigen Erkenntnisse von der naturgesetzlichen Ungleichheit und Verschiedenartigkeit der Menschen entgegen.“

In den Vorbemerkungen der Erläuterungen zum Reichsbürgergesetz und zum Blutschutzgesetz wird auf S. 47 unter Ziff. 1 gesagt:

„Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz sind insofern als Einheit anzusehen, als sie gemeinsam die Grundlage bilden, auf der sich die nach nationalsozialistischer Erkenntnis notwendige Scheidung des deutschen und des jüdischen Volkes vollzieht.“